



**„Wir halten zusammen!“
Umgang mit der COVID-19-Pandemie
in der Kindertagesbetreuung
Situationsbericht der AWO in Sachsen**

„Wir halten zusammen!“ – Umgang mit der COVID-19-Pandemie in der Kindertagesbetreuung

Situationsbeschreibung der AWO in Sachsen

1	Einleitung	2
2	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	3
2.1	Erste Forderung: örtliche Ausgestaltung der Kita-Notbetreuung	3
2.1.1	Berechtigungsprüfung für die Kita-Notbetreuung	3
2.1.2	Regelung der Gruppenstruktur	4
2.1.3	Klärung des Rechtsrahmens für die Hortbetreuung	5
2.1.4	Beteiligung der Interessengruppen am öffentlichen Diskurs	5
2.2	Zweite Forderung: Finanzierung der Kita-Notbetreuung	5
2.3	Dritte Forderung: stufenweise Rückkehr zum Regelbetrieb	6
3	Anhang	7
3.1	Zusammensetzung der Stichprobe und Erhebungszeitraum	7
3.2	Zahlen zur Kita-Notbetreuung	8
3.3	Aussagen zur Sicherung der Kita-Finanzierung	9
3.4	Angaben zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld und SodEG-Leistungen	10
3.5	Offene Fragen, Kommentare und Anliegen	11

1 Einleitung

Mit der vorliegenden Situationsbeschreibung verfolgt die AWO in Sachsen das Anliegen, die Diskussionen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Kita-Notbetreuung sowie zur Rückkehr in den regulären Kita-Betrieb aus der Perspektive der Leistungserbringer zu begleiten.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist eine Trägerbefragung, die ab dem 22. April 2020 als Vollerhebung durchgeführt wurde und mit dem letzten Dateneingang am 8. Mai 2020 abgeschlossen werden konnte.

Zwar wurde bewusst auf eine taggenaue Erhebung (Stichtag) verzichtet, als Bezugsgröße aller Angaben kann der 30. April 2020 angenommen werden. Etwaige Datenbereinigungen und nachträgliche Korrekturen wurden auf diesen Tag festgelegt.

An der Befragung beteiligten sich alle 21 Kita-Träger der AWO. Im Rahmen der Kita-Notbetreuung waren diese im Freistaat Sachsen in allen zehn Landkreisen und den drei kreisfreien Städten aktiv. Zu der Befragung wurde ein 100 prozentiger Rücklauf erreicht.

Durch die AWO wurden Ende April 2020 in der Kita-Notbetreuung insgesamt 4.760 Kinder erreicht. Im landesweiten Durchschnitt entspricht dies einer Auslastung von 24 Prozent. Dazu waren alle 211 Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) geöffnet.

Die Daten wurden auf Kreisebene erhoben und einige Träger sind in mehreren Landkreisen bzw. kreisfreien Städten tätig, sodass insgesamt 30 Antworten (N = 30) eingereicht worden sind.

Die Datenerhebung erfasst die Umsetzung der Kita-Notbetreuung auf Grundlage der Dritten Verlängerung der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung in der Fassung vom 17. April 2020.

Die Pläne zur Öffnung aller Angebote der Kindertagesbetreuung für alle Eltern ab dem 18. Mai 2020, zu denen am 8. Mai das SMK ein „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“ vorstellte, werden in den nachfolgenden Ausführungen entsprechend berücksichtigt.

Neben den erhobenen Daten werden aktuelle Fragestellungen der Kita-Träger wiedergegeben, die im Rahmen der Kita-Fachberatung an den Landesverband herangetragen worden sind.

Die inhaltlichen Aussagen der Situationsbeschreibung finden sich in Punkt 2 „[Schlussfolgerungen und Empfehlungen](#)“. In diesem Abschnitt werden zentrale Forderungen formuliert und es wird beschrieben, wie die Kindertagesbetreuung (als Kita-Notbetreuung) zukünftig ausgestaltet werden sollte und welche Eckpunkte bei der Rückkehr in den Regelbetrieb berücksichtigt werden müssten. Die formulierten Forderungen greifen die Erfahrungen und Rückmeldungen der befragten Kita-Träger auf.

Unter Punkt 3 „[Anhang](#)“ werden einige ausgewählte Daten dargestellt. Die vollständigen Daten können im AWO Landesverband Sachsen eingesehen werden.

Mit der Situationsbeschreibung sollen Impulse für die weitere Ausgestaltung der Notbetreuung sowie die Rückführung der Kindertagesbetreuung in den Regelbetrieb gesetzt werden. Bedingt durch die Rahmenbedingungen, die im Zeitraum der Datenerhebung galten, wird kein Anspruch auf „statistische Repräsentativität“ erhoben.

2 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

2.1 Erste Forderung: örtliche Ausgestaltung der Kita-Notbetreuung

Erste Forderung: die örtliche Ausgestaltung der Kita-Notbetreuung bedarf klarer Vorgaben und landesweit verbindlicher Regelungen.

Die Arbeiterwohlfahrt in Sachsen (AWO in Sachsen) sieht den hohen Bedarf an der familienergänzenden Form der Kindertagesbetreuung, um die berufliche Tätigkeit der Eltern mit den familiären Aufgaben vereinbaren zu können.

Wir erkennen vorbehaltlos an, dass diese Entlastungsbedarfe in Krisensituationen ansteigen, da die Krisenbewältigung zusätzliche Ressourcen, menschliche Kompetenzen und Fähigkeiten über das normale Alltagsmaß hinaus bindet. Aus diesem Grund beteiligen sich alle 211 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Trägerschaft der AWO an der Notbetreuung und sind für die berechtigten Personengruppen geöffnet.

In Anerkennung der Entlastungsfunktion der Kindertagesbetreuung bedeutet die behördlich verfügte Kita-Notbetreuung,

- dass Regelangebote der Kindertagesbetreuung aus Gründen des Infektionsschutzes und zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie geschlossen sind.
- dass unter Einhaltung des Infektionsschutzes bestimmten Personengruppen eine Kindesbetreuung ermöglicht wird, damit die sogenannte kritische Infrastruktur personell gesichert werden kann.
- dass die Realisierung der Kita-Notbetreuung den Schutz der betreuten Kinder und des Personals vor einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus gewährleisten muss.

Die Forderungen nach einer regelhaften Öffnung der Kindertagesbetreuung sind verständlich, nachvollziehbar und in der Sache richtig. Die Umsetzung dieser Forderungen bedeutet jedoch eine ständige Risikoabwägung, welche die Folgen einer möglichen Verbreitung des Coronavirus über eine Kindertageseinrichtung mit den derzeitigen Nachteilen und Belastungen für Familien, Kommunen, Kita-Träger und Arbeitgeber in Beziehung setzen muss, die bei einer Einrichtungsschließung entstehen.

Eindeutig positionieren wir uns gegen die Auffassung, dass die Kita-Notbetreuung für anspruchsberechtigte Personen durchgeführt werden muss, solange die örtlichen Gegebenheiten und die Gruppengröße dies aus Gründen eines wirksamen Infektionsschutzes nicht zulassen (vgl. SSG-Tagesbriefe Nr. 24 und Nr. 34). Diese Auffassung ist den Zielen einer Pandemiebegrenzung entgegengesetzt und für uns unverantwortlich.

Mit der Ausweitung des Personenkreises, für den ein Betreuungsanspruch ermöglicht wird, stellen sich für die Kita-Träger konkrete Fragen der Umsetzung, die sich aus den Vorgaben des Infektionsschutzes, der Sicherung des Gesundheitsschutzes für das Kita-Personal und die betreuten Kinder sowie aus den Betreuungsansprüchen der Eltern ergeben. Dazu bedarf es einer ausformulierten Rechtsgrundlage, die über die bisherigen Regelungen in den Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen hinausgeht und die mit dem Konzept des SMK zur „Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“ nur unzureichend untersetzt wird.

Unserer Auffassung nach besteht ein Regelungsbedarf insbesondere zu den folgenden Punkten:

2.1.1 Berechtigungsprüfung für die Kita-Notbetreuung

Mit der Neuveröffentlichung der Allgemeinverfügungen und der Corona-Schutz-Verordnung wurde der Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf eine Kita-Notbetreuung sukzessive erweitert. Diese Erweiterung hat steigende Betreuungszahlen zur Folge, die in der Kita-

Notbetreuung zu einer teilweisen Einrichtungsauslastung von voraussichtlich 60 bis 70 Prozent führen können.

Die Erweiterung der Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche, für die ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, lässt einen breiten Interpretationsspielraum bei der Beurteilung eines Anspruchs zu. Aus unserer Sicht kann es nicht die Aufgabe der Kita-Leitung oder des Kita-Trägers sein, diesen Interpretationsspielraum durch ein eigenes Ermessen entsprechend auszufüllen.

Die Entscheidung, welche Familien tatsächlich zur Kita-Notbetreuung berechtigt sind, ist auf die jeweils zuständige Kommune respektive das zuständige Gesundheitsamt zu verlagern. Die damit gegebenenfalls verbundene inhaltliche Prüfung der vorgelegten Bescheinigung ist ebenfalls und ausschließlich durch die öffentliche Verwaltung vorzunehmen.

In Zusammenhang mit der Realisierung der Kita-Notbetreuung sei darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Anspruchsberechtigungen, die Vorbereitung und Begleitung der organisatorischen Veränderungen sowie weitere zusätzlich anfallende Aufgaben einen Verwaltungsaufwand erzeugen, der finanziell nicht deckt ist und neben den ohnehin weiterlaufenden Verwaltungsaufgaben durch die Kita-Träger zusätzlich erbracht wird. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand muss perspektivisch kompensiert werden.

Mit der Absicht der Sächsischen Staatsregierung, den Rechtsanspruch auf eine Betreuung ab dem 18. Mai 2020 wieder uneingeschränkt umzusetzen, erübrigt sich die geforderte Bedarfsprüfung. Damit der Rechtsanspruch ab diesem Zeitpunkt tatsächlich wieder vollständig umgesetzt werden kann, bedarf es einer engen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kommunen.

2.1.2 Regelung der Gruppenstruktur

Bereits die Spannweite der Gruppengrößen (mehrheitlich 5 Kinder, im Maximum 13 Kinder), in denen sich Kinder in der Notbetreuung aufhalten, verweist auf die Notwendigkeit verbindlicher Regelungen, welche die maximale Gruppengröße und die zulässige Gesamtzahl aller Personen in einem Raum festlegen. Dabei sind die Raumgestaltung (Raumteiler, Belüftung usw.) und die Raumgröße entsprechend zu berücksichtigen.

Verbindliche Vorgaben an die maximale Gruppengröße, welche den erhöhten Anforderungen an den Infektionsschutz in den jeweiligen Altersgruppen entspricht, sind nicht vorhanden. Der Verweis auf die Bedeutung einer stabilen Gruppenstruktur ist aus unserer Sicht unzureichend, da sich größere Kindergruppen durch eine erhöhte Bewegungsdynamik auszeichnen, die Infektionsübertragungen begünstigen. Deshalb sollten Aussagen zur maximalen Gruppengröße in den Allgemeinverfügungen oder im SMK-Konzept getroffen werden, alternativ könnten die örtlich zuständigen Behörden zu Festlegung individueller Regelungen ermächtigt werden. In diesem Fall bedarf es der Festlegung von Richtwerten, an denen sich die lokalen Behörden orientieren können.

Darüber hinaus bedarf es der verbindlich vorgeschriebenen Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Kita-Trägern und Einrichtungsleitungen, um die entsprechenden Hygienepläne an die Erfordernisse der Corona-Eindämmung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung anzupassen.

Insofern die Organisation der Kindertagesbetreuung in so genannten „Teilzeit-Gruppen“ vorgesehen ist, bedarf es zwingend der Klärung der zusätzlich notwendigen Ressourcen (Zwischenreinigung der Räume, Flächen und Spielgeräte; Zwischendesinfektion der Sanitäranlagen und des Spielzeugs), um eine Infektionsverbreitung wirksam zu verhindern.

Der im SMK-Konzept vorgesehene „Grundsatz der strikten Trennung“ wird von uns ausdrücklich begrüßt. Bei einer vollen Kita-Auslastung, wie diese ab dem 18. Mai 2020 zu erwarten ist, wird es zu einem deutlich erhöhten Personal- und Raumbedarf kommen, für die keine oder nur unzureichende Ressourcen bereitstehen und deren öffentliche Finanzierung gesichert werden muss.

2.1.3 Klärung des Rechtsrahmens für die Hortbetreuung

Mit der Allgemeinverfügung des SMS zur Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 1. Mai 2020 wurde während der Unterrichtszeit die Hortbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 ermöglicht, zu denen kein reguläres Betreuungsverhältnis besteht. Dadurch ergeben sich für freie Hortträger versicherungs-, haftungs- und vertragsrechtliche Fragestellungen, die mit der Allgemeinverfügung nicht geregelt werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit für die Hort-Träger fordern wir eine verbindliche Ausgestaltung der Hortbetreuung für Schülerinnen und Schüler ohne regulären Betreuungsvertrag, die über die Vorgaben der Allgemeinverfügung hinausgeht. Hierzu sollte durch das SMK als dem zuständigen Fachministerium eine geeignete und klarstellende Regelung entwickelt werden, alternativ könnten die kommunalen Schulträger zu örtlichen Vereinbarungen aufgefordert werden.

2.1.4 Beteiligung der Interessengruppen am öffentlichen Diskurs

Durch die Kita-Träger wurden zahlreiche Fragestellungen und Erwartungen formuliert, die unter „[Offene Fragen, Kommentare und Anliegen](#)“ aufgeführt sind. Diese Fragestellungen belegen, dass Kita-Träger, Kita-Leitungen und Elternvertretungen nur unzureichend in die Umsetzung der Kita-Notbetreuung einbezogen worden sind.

Die Kita-Träger verfügen über eine fundierte Expertise bei der Umsetzung der Kindertagesbetreuung. In Anbetracht der vielfältigen offenen Fragestellungen erscheint es dringend angezeigt, die zuständigen Kita-Träger frühzeitig und regelhaft in die örtlichen Diskussionen und Entscheidungsprozesse einzubinden.

Die flexible und stufenweise Rückführung der Kindertagesbetreuung in den Regelbetrieb, wie dies in der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Mai 2020 beschlossen wurde, begrüßen wir ausdrücklich. Dazu legte das SMK für den Freistaat Sachsen ein Konzept vor, welches ab dem 18. Mai 2020 die uneingeschränkte Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für alle Eltern vorsieht.

Für die örtliche Umsetzung der Kita-Öffnung sehen wir die verbindliche Beteiligung der Kita-Träger, Elternvertretungen und der Wirtschaftsverbände als grundlegend an. Diesen relevanten Interessengruppen ist bei der Entscheidungsfindung ein Vetorecht zuzubilligen. (vgl. Punkt 2.3 „[Dritte Forderung: stufenweise Rückkehr zum Regelbetrieb](#)“)

2.2 Zweite Forderung: Finanzierung der Kita-Notbetreuung

Zweite Forderung: die zugesagte Finanzierung der Kita-Notbetreuung sowie die Übergangsphase bis zum Regelbetrieb muss landesweit und verbindlich umgesetzt werden.

Die Rückmeldungen der Kita-Träger verdeutlichen einerseits, dass die vom Freistaat Sachsen angestrebte Finanzierungssicherheit in den überwiegenden Fällen erreicht werden konnte. Dies wird daran deutlich, dass Kita-Träger für lediglich drei Landkreise sowie einer kreisfreien Stadt mitteilten, die kommunale Finanzierung sei zum Zeitpunkt der Abfrage nicht gesichert gewesen.

Entgegen der oben genannten Feststellung muss in einer mittel- bis längerfristigen Perspektive eine Unsicherheit in der kommunalen Finanzierung erwartet werden. Durch Kita-Träger liegt für drei Landkreise die Rückmeldung vor, durch die kreisangehörigen Kommunen zumindest zur Beantragung von Kurzarbeitergeld aufgefordert worden zu sein, obwohl diese arbeitsmarktpolitische Maßnahme durch entsprechende Beratungen des SMK mit dem kommunalen Spitzenverbänden ausgeschlossen werden sollte.

Neben den kommunalen Mitteln tragen die Elternbeiträge in einem wesentlichen Teil zur Refinanzierung der Kita-Betriebskosten bei. Von Rückbuchungen und Zahlungsaussetzungen, die nur teilweise mit dem jeweiligen Kita-Träger abgesprochen waren, sind zwei Drittel aller Kita-Träger (N=14) betroffen. Insbesondere für kleinere Kita-Träger können solche Zahlungsausfälle die Liquidität bedrohen. Diese finanzielle Unsicherheit wirkt umso stärker, da im Zeitraum der Befragung bis Ende April diese Zahlungsausfälle nicht vollständig ausgeglichen werden konnten.

Für die Zeit des eingeschränkten Kita-Betriebs (entweder als Notbetreuung oder im stufenweisen Regelbetrieb) fordern wir klare und verbindliche Regelungen des Landesgesetzgebers, um die Kita-Struktur im Freistaat Sachsen uneingeschränkt zu erhalten. Für Zahlungsausfälle, die durch kommunale Kürzungen oder Ausfälle des Elternbeitrags entstehen, sind kurzfristige Kompensationen zu schaffen, um die plurale Trägerlandschaft zu sichern.

Die finanziellen Mehrausgaben, die sich aus dem erhöhten Personalbedarf zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen ergeben, sind zeitnah und vollständig auszugleichen.

Aus unserer Sicht ist es politisch unzureichend, auf die Finanzierungspflichten der kommunalen Ebene hinzuweisen, hier fordern wir ein verstärktes Engagement des Freistaates Sachsen.

2.3 Dritte Forderung: stufenweise Rückkehr zum Regelbetrieb

Dritte Forderung: die stufenweise Rückkehr zum Regelbetrieb muss die unterschiedlichen Interessen berücksichtigen und diese in einen Ausgleich bringen.

Im Ergebnis der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erfolgt ab dem 11. Mai 2020 die flexible und stufenweise Erweiterung der Kita-Notbetreuung. Für den Freistaat Sachsen legte das SMK dazu ein Konzept vor, welches ab dem 18. Mai 2020 die uneingeschränkte Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für alle Eltern vorsieht.

Die schrittweise Rückkehr in ein regelhaftes frühkindliches Bildungs- und Betreuungsangebot wird durch uns ausdrücklich begrüßt. Diese Umsetzung muss unserem Verständnis nach auf regionaler Ebene realisiert werden, sollen die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie nachhaltig wirken und eine zweite Pandemiewelle dauerhaft vermieden werden.

Die Rückführung der Kindertagesbetreuung in den Regelbetrieb berührt die Interessen von Eltern, Kommunen, Wirtschaftsverbänden und den Kita-Trägern. Für uns ist es deshalb wichtig, die berechtigten Interessen der einzelnen Gruppen transparent und nachvollziehbar zu kommunizieren und in einen konsensualen Ausgleich zu bringen. Dazu regen wir auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte die Bildung von lokalen Steuerungskreisen an, in denen die stufenweise Öffnung der Kindertagesbetreuung diskutiert und einvernehmlich beschlossen wird. Die Beschlüsse sollten im Einvernehmen gefasst und allen Interessengruppen ein Beschluss- und Vetorecht eingeräumt werden.

3 Anhang

3.1 Zusammensetzung der Stichprobe und Erhebungszeitraum

Datum der Antwort / Rücklauf

		Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Gültig	22.04.20	1	3,3	3,3
	23.04.20	2	6,7	10,0
	24.04.20	3	10,0	20,0
	27.04.20	4	13,3	33,3
	28.04.20	3	10,0	43,3
	29.04.20	1	3,3	46,7
	30.04.20	4	13,3	60,0
	04.05.20	2	6,7	66,7
	05.05.20	2	6,7	73,3
	06.05.20	3	10,0	83,3
	08.05.20	5	16,7	100,0
	Gesamt	30	100,0	

Gebietskörperschaft

		Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente
Gültig	Landeshauptstadt Dresden	2	6,7	6,7
	Stadt Chemnitz	1	3,3	10,0
	Stadt Leipzig	1	3,3	13,3
	Landkreis Bautzen	3	10,0	23,3
	Erzgebirgskreis	3	10,0	33,3
	Landkreis Görlitz	2	6,7	40,0
	Landkreis Leipzig	2	6,7	46,7
	Landkreis Meißen	3	10,0	56,7
	Landkreis Mittelsachsen	4	13,3	70,0
	Landkreis Nordsachsen	3	10,0	80,0
	Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	3	10,0	90,0
	Vogtlandkreis	2	6,7	96,7
	Landkreis Zwickau	1	3,3	100,0
	Gesamt	30	100,0	

3.2 Zahlen zur Kita-Notbetreuung

Gebietskörperschaft * maximale Gruppengröße in der Notbetreuung Kreuztabelle

Anzahl

		maximale Gruppengröße in der Notbetreuung						
		5	6	7	8	9	11	13
Gebietskörperschaft	Landeshauptstadt Dresden		1					1
	Stadt Chemnitz	1						
	Stadt Leipzig	1						
	Landkreis Bautzen		1		1		1	
	Erzgebirgskreis	3						
	Landkreis Görlitz	2						
	Landkreis Leipzig	1		1				
	Landkreis Meißen				1		2	
	Landkreis Mittelsachsen	2	1			1		
	Landkreis Nordsachsen	1		2				
	Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge					1		2
	Vogtlandkreis	2						
	Landkreis Zwickau		1					
Gesamt		13	4	3	2	2	3	3

Freie Anmerkungen zur Gruppengröße in der Kita-Notbetreuung
grundsätzlich 5 Kinder, in Ausnahmefällen erfolgt gesonderte Abstimmung
Ganztagesbetreuung an Lernförderschule: 5 Kinder
zurzeit 5 Kinder
derzeit noch 5 Kinder/Gruppe
meist 5, im Einzelfall bis zu 7 Kinder
9 Kinder bisher und Kleingruppenbildung, künftig im Prinzip wieder Normalbetrieb
7 bis 11 Kinder
7 bis 13 Kinder
derzeit 10 bis 15 je Kita, ab 27.04.2020 deutlich darüber, ich rechne mit 70 Prozent Auslastung ab der kommenden Woche
Die Vorgaben zu den Gruppengrößen und den Räumlichkeiten (innen, außen) sind mit Fortschreiten der Notbetreuung nicht einhaltbar – die Vorgaben wurden wieder rückgängig gemacht, diesbezüglich gibt es keinen ordentlichen Leitfaden. Die Durchsetzung der Hygienerichtlinien mit vorhandenem Personal (30% der Mitarbeiter sind über 60 Jahre alt, 30% haben kleine und schulpflichtige Kinder, dadurch sind Ausfälle vorprogrammiert) und den vorhandenen Räumen wird als sehr problematisch angesehen.
336 Kinder in Notbetreuung (20.04.2020 - Nachfragen täglich steigend) / insgesamt 1.685 Betreuungsverträge (01.04.2020)

3.3 Aussagen zur Sicherung der Kita-Finanzierung**Gebietskörperschaft * Ist die laufende Zahlung des kommunalen Anteils gesichert? Kreuztabelle**

Anzahl

		Ist die laufende Zahlung des kommunalen Anteils gesichert?			Gesamt
		nein	ja	offen bzw. in Klärung	
Gebietskörperschaft	Landeshauptstadt Dresden	1	1	0	2
	Stadt Chemnitz	0	1	0	1
	Stadt Leipzig	0	1	0	1
	Landkreis Bautzen	0	2	1	3
	Erzgebirgskreis	1	2	0	3
	Landkreis Görlitz	0	2	0	2
	Landkreis Leipzig	0	2	0	2
	Landkreis Meißen	0	3	0	3
	Landkreis Mittelsachsen	0	4	0	4
	Landkreis Nordsachsen	0	3	0	3
	Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	2	1	0	3
	Vogtlandkreis	1	1	0	2
	Landkreis Zwickau	0	1	0	1
	Gesamt	5	24	1	30

Gebietskörperschaft * Haben Eltern den Kita-Beitrag ausgesetzt oder zurückgebucht? Kreuztabelle

Anzahl

		Haben Eltern den Kita-Beitrag ausgesetzt oder zurückgebucht?		Gesamt
		nein	ja	
Gebietskörperschaft	Landeshauptstadt Dresden	1	1	2
	Stadt Chemnitz	0	1	1
	Stadt Leipzig	0	1	1
	Landkreis Bautzen	2	1	3
	Erzgebirgskreis	0	3	3
	Landkreis Görlitz	1	1	2
	Landkreis Leipzig	0	2	2
	Landkreis Meißen	1	2	3
	Landkreis Mittelsachsen	2	2	4
	Landkreis Nordsachsen	1	2	3
	Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	0	3	3
	Vogtlandkreis	1	1	2
	Landkreis Zwickau	1	0	1
	Gesamt	10	20	30

3.4 Angaben zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld und SodEG-Leistungen**Gebietskörperschaft * Haben Kommunen zur Beantragung von Kurzarbeit aufgefordert) Kreuztabelle**

Anzahl

		Haben Kommunen zur Beantragung von Kurzarbeit aufgefordert)		
		nein	ja	Gesamt
Gebietskörperschaft	Landeshauptstadt Dresden	2	0	2
	Stadt Chemnitz	1	0	1
	Stadt Leipzig	1	0	1
	Landkreis Bautzen	3	0	3
	Erzgebirgskreis	2	1	3
	Landkreis Görlitz	2	0	2
	Landkreis Leipzig	2	0	2
	Landkreis Meißen	3	0	3
	Landkreis Mittelsachsen	3	1	4
	Landkreis Nordsachsen	3	0	3
	Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	3	0	3
	Vogtlandkreis	2	0	2
	Landkreis Zwickau	0	1	1
Gesamt		27	3	30

Gebietskörperschaft * Wurden Leistungen aus dem SodEG beantragt? Kreuztabelle

Anzahl

		Wurden Leistungen aus dem SodEG beantragt?	Gesamt
		nein	
Gebietskörperschaft	Landeshauptstadt Dresden	2	2
	Stadt Chemnitz	1	1
	Stadt Leipzig	1	1
	Landkreis Bautzen	3	3
	Erzgebirgskreis	3	3
	Landkreis Görlitz	2	2
	Landkreis Leipzig	2	2
	Landkreis Meißen	3	3
	Landkreis Mittelsachsen	4	4
	Landkreis Nordsachsen	2	2
	Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	3	3
	Vogtlandkreis	2	2
	Landkreis Zwickau	1	1
Gesamt		29	29

3.5 Offene Fragen, Kommentare und Anliegen

Angabe von offenen Punkten
Hinweis: Kurzarbeit ist und war bisher kein Thema, da die Weiterfinanzierung auf Basis der Kinderzahlen am 01.03.2020 über die Stadt ... und die Gemeinde ... zugesichert wurde.
Die Organisation der Notbetreuung gestaltet sich insgesamt problematisch, da Entscheidungen der Landesregierung kurzfristig umgesetzt werden müssen und die für ein einheitliches Vorgehen erforderlichen Abstimmungen (wie z.B. zur Auslegung der Zulassungen zur Notbetreuung) im gegebenen Zeitrahmen kaum möglich sind.
Kritisch sehen wir die Phasen der praktischen Umsetzung der Allgemeinverfügungen. Während in Schulen Zeit zur Umsetzung der Maßnahmen bleibt, muss in Kitas über Nacht oder über das Wochenende reagiert werden. Verunsicherung besteht bei der Frage Mund-Nasen-Schutz / Mund-Nasen-Bedeckung für Kita-Personal - ja oder nein? Ab wann sprechen wir nicht mehr von "Notbetreuung"?
Wie sind die Vorstellung zur Wiedereingliederung der Kinder, welche von Anfang an in der Notbetreuung waren? Müssen diese eine 10-tägige Sperre einhalten, bevor sie in ihre Gruppen zurückgehen?
Welche Vollzeit-Kinder sind zu welchem Zeitpunkt die Grundlage für die Ermittlung der Betriebskosten (Sachkosten/Personalkosten) während des Beginns der Notbetreuung zum 18.04.2020? Gelten diese Vollzeit-Kinder gleichbleibend für alle angerissenen Monate der Notbetreuung? Ist die vorgegebene Korrektur der Elternbeiträge für März 2020 anteilig an die Eltern zu erstatten nach einer 14/31 Kalendertagesregelung (18.-31.03.) oder nach möglichen Öffnungstagen 10/22 Werktagen?
Der Umgang mit allgemeinverfügungsbedingten Abwesenheitstagen in den Heilpädagogischen Gruppen und bei EGH-Kindern ist ungeklärt: Die Anrechnung auf die jährlichen Fehltage führt gegebenenfalls zur Überschreitung der maximal 45 möglichen Fehltage und damit zum Ausfall der Finanzierung.
Keine Vergütung von Integrationsleistungen, trotz integrativer Betreuung für Mitte März und April. Dünne Personaldecke in der Umsetzung der COVID-Maßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Unklare Vergütung für Tagesangebote der Frühförderberatung. Schlechte Ausrüstung mit einfachen Schutzzutensilien der Fremddienstleister (Reinigung) und schlechte Aufklärung. Überforderte, unsichere Mitarbeiter/innen an den Hotline-Nummern und in den Gesundheitsämtern.
Bisher haben nur zwei Kommunen den Elternbeitrag für April überwiesen. Die Rechnungen wurden an die Kommunen gestellt.
Rechnungen wurden an die Stadt ... und Gemeinde ... gestellt, Zahlung noch nicht erhalten
Einschränkungen bei der Finanzierung werden sich erst mit der Betriebskostenabrechnung im Folgejahr ergeben. Reinigungsleistungen werden seit 23.03.2020 von den pädagogischen Fachkräften ausgeführt. Der Dienstleister führt nur noch Reinigungsleistungen im Altenpflegeheim aus. Die Zubereitung des Mittagessens (warme Mahlzeit) wird durch das pädagogische Personal vorgenommen. Der Dienstleister (...) hat derzeit geschlossen.
Die Finanzierung (insbesondere Personalkosten) ist aktuell die größte Unsicherheit.
Kommunen bitten darum, dass der Träger mit den ausfallenden Elternbeiträgen in Vorleistung geht - Wann erfolgt die Erstattung der Elternbeiträge an die Kommunen?
Es erfolgten durch die Städte und Gemeinden keine Zahlungen. Das Zahlungsverfahrendere sollte erst mit der regulären Betriebsaufnahme der Kitas umgesetzt werden.

